

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Sebastian Groß-Neumann *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 20. Januar 2022
69900/17/238

**Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung durch pauschale Versteuerung von Sachbezügen an Arbeitnehmer und Geschäftspartner 2021
Wichtige Neuerungen im Rahmen der Lohn und Gehaltsabrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auch in den Vorjahren weisen wir auf die Frist zur Pauschalversteuerung von Sachbezügen hin. **Diese endet am 28. Februar 2022.**

Pauschal versteuert werden können Geschenke an Mitarbeiter und Geschäftspartner, steuerpflichtige Bewirtungsaufwendungen und Zuwendungen an das Personal im Rahmen von Betriebsveranstaltungen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unsere Mitteilungen aus den Vorjahren und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Die Pauschalversteuerung der o. g. Beträge bis zum 28. Februar 2022 führt dazu, dass die Leistungen an Ihre Arbeitnehmer nicht der Sozialversicherung unterworfen werden. Wird die Frist versäumt, wird die zugewandte Sachleistung wie ein Nettolohnbezug behandelt, was zu einer hohen Belastung mit Sozialversicherungsbeträgen führen kann. Hinsichtlich der pauschalen Versteuerung von Geschenken an Geschäftspartner führt diese dazu, dass der Geschäftspartner die Zuwendung nicht als steuerpflichtige Einnahmen erfassen kann.

Nachstehend möchten wir noch auf folgende ab dem Jahr 2022 gültige Änderungen hinweisen.

Bank	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG	Partnerschaftsregister
BLZ	478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20	AG Essen PR 1629
Konto	3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400	
BIC	GENODEM1GTL	DEUTDE33HAN	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480	USt-IdNr.: DE247732143
IBAN	DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00	

Steuerfrei Sachbezüge durch Gutscheine und Geldkarten ab 2022

Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Wir haben bereits in unserem allgemeinen Rundschreiben aus August 2021 darauf hingewiesen, dass sich ab 2022 die Regelungen bezüglich der Gutscheine und Geldkarten geändert haben. Als Sachbezug gelten in Zukunft nur Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen und die zudem Kriterien des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Im Einzelfall werden folgende Gutscheine und Geldkarten begünstigt:

- Gutscheine/Geldkarten zur Nutzung in limitierten Einkaufsverbänden
 Darunter fallen z. B. Gutscheine und entsprechende Geldkarten von Einzelhandelsketten oder regionale Citycards-Gutscheine.
- Gutscheine für eine limitierte Produktpalette. Hierunter fallen Gutscheine/Geldkarten zum Tanken, von Buchläden oder Kinokarten, die auf einen regionalen Anbieter begrenzt sind.
- Sogenannte Instrumente zu sozialen Zwecken (Essenzuschüsse/Gesundheitsleistungen)
 Gutscheine oder Geldkarten mit unbegrenzten Bezugsmöglichkeiten von Waren sind nach den o. g. Kriterien für den steuerfreien Sachbezug nicht mehr zulässig. Damit entfällt der oftmals beliebte Amazon-Gutschein.

Die Sachbezugsgrenze wurde von bisher EUR 44,00 ab 2022 auf EUR 50,00 angehoben. Soweit Sie in der Vergangenheit eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt bezüglich der von Ihnen verwandten Geldkarten gestellt und in der Vergangenheit eine positive Auskunft erhalten haben, hat das Finanzamt in allen uns bekannten Fällen diese Anrufungsauskunft zum 1. Januar 2022 widerrufen. Bitte prüfen Sie daher, ob die von Ihnen genutzte Geldkarte noch den o. g. Anforderungen entspricht.

Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung der Corona-Krise und den damit verbundenen anhaltenden Herausforderungen wird die befristete Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf der Grundlage der aktuellen Werte um ein weiteres Jahr verlängert. Für das Jahr 2022 beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, wie bereits für das Jahr 2021, EUR 46.060,00.

Steuer-ID für Minijobber ab 2022

Ab dem 1. Januar 2022 ist es zwingend erforderlich, dass bei den Minijobbern auch die Steuer-ID-Nummer anzugeben ist.

Corona-Sonderprämie

Die Zahlungsfrist für die Corona-Sonderprämie in Höhe von EUR 1.500,00 wurde bis zum 31.03.2022 verlängert. Für die Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen kommen nur zusätzliche Zahlungen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zusammenhang mit der Corona-Krise in Betracht. Eine Entgeltumwandlung scheidet aus.

Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) – Arbeitgeberzuschuss ab 2022 verpflichtend

Ab 2022 müssen Arbeitgeber zu allen Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zahlen. Bisher war die Zuschusspflicht nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz auf Neuzusagen in der bAV beschränkt. Ab Januar 2022 muss jeder Arbeitgeber, der eine Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfond durchführt und dabei Sozialversicherungsbeiträge einspart, 15 Prozent des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, als Zuschuss leisten. Über die versicherungstechnische Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses müssen Sie sich mit dem Versorgungsträger verständigen. Grundlage ist dabei zunächst der bestehende Versicherungsvertrag. Wenn der Versorgungsträger die Erhöhungsbeiträge weder im selben Tarif noch in einem anderen Tarif annimmt oder wenn er nur gleichbleibende Versicherungsbeiträge akzeptiert, bietet es sich an, den Gesamtbeitrag unverändert zu lassen und lediglich die Finanzierungsanteile zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber im bestehenden Vertrag neu aufzuteilen. Die Entgeltumwandlung des oder der Mitarbeitenden würde dann um den Zuschuss des Arbeitgebers reduziert und durch diesen ersetzt. Hier gibt es zwei Varianten, zum einen kann bei dieser Neuaufteilung der 15-prozentige Zuschuss entweder bezogen auf einen reduzierten Entgeltumwandlungsbetrag ermittelt werden (Berechnung im Hundert) oder es wird der Zuschuss zugrunde gelegt, der an sich anteilig auf den Versicherungsbeitrag entfiel (Berechnung auf Hundert).

Beispiel bei einer Entgeltumwandlung von EUR 100,00:

Variante 1 (Berechnung im Hundert): Der Zuschuss entspricht den gesetzlich geforderten 15 Prozent auf den (reduzierten) Entgeltumwandlungsbetrag von 86,96 Euro. Der Zuschuss fällt in dieser Variante damit - anders als in Variante 2 - in absoluten Beträgen geringer aus, als wenn er zusätzlich zu dem ursprünglichen Entgeltumwandlungsbetrag von 100 Euro gewährt worden wäre.

Variante 2 (Berechnung vom Hundert): Der Zuschuss beträgt demgegenüber bei 17,65 Prozent des (reduzierten) Entgeltumwandlungsbetrags von EUR 85,00 und ist damit höher als die gesetzlich geforderten 15 Prozent.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Arbeitgeber dies nicht einseitig verfügen darf. Der oder die Mitarbeitende muss der Reduktion seiner Entgeltumwandlung und der angewandten Berechnungsmethode ausdrücklich zustimmen. Bei Fragen zu den Verträgen, wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Versicherungsunternehmen.

Sicherlich werden sich zu den einzelnen Punkten noch Fragen ergeben, bitte sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB